

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

0211-MD R02 de 03/2023

1. Geltungsbereich

- a) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Besteller“). Von diesen *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen* abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die Annahme einer Bestellung unsererseits ohne Widerspruch gegen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Bestellers.
- b) Wurden mit dem Besteller vertraglich Sonderkonditionen vereinbart, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu einzelnen Regelungen dieser *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen* stehen, so haben die vertraglichen Sonderkonditionen Vorrang. Die Gültigkeit aller übrigen Regelungen dieser *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen* bleibt davon unberührt.
- c) Wir behalten uns das Recht vor, unsere *Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen* jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden von uns ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig gestellt.
- b) Bildliche Darstellungen von unseren Produkten, wie Fotos oder Zeichnungen, sind unseren Angeboten, wenn überhaupt, nur zu Demonstrationszwecken beigelegt und erheben keinen Anspruch darauf, eine exakte Darstellung des angefragten Produkts zu sein, da jedes unserer Produkte für den Besteller individuell gefertigt wird. Entsprechend sind auch Abbildungen und Zeichnungen auf unserer Website und in unseren Katalogen lediglich als repräsentative, keineswegs aber als verbindliche Beispiele für die betreffenden Produktkategorien zu sehen. Auch behalten wir uns vor, bei der Ausführung einer Bestellung das Produkt abweichend von unserem ursprünglichen Angebot zu gestalten, sollte dies fertigungstechnisch erforderlich sein.
- c) In Anfragen muss neben der vollständigen technischen Spezifikation auch der genaue Verwendungszweck der Ware angegeben sein.
- d) Bei Endverbleib der Ware in einem Land außerhalb der Europäischen Union gelten die Exportkontrollbedingungen gem. Art. 8.
- e) Mit seiner Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Sofern die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von vier Wochen nach Eingang annehmen.
- f) Ein für uns verbindlicher Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestellannahme oder eine gemeinsam mit dem Besteller unterzeichnete schriftliche Vereinbarung zustande. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist das Dokument, durch welches wir die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigen. Alle Vereinbarungen, die mit dem Besteller in Bezug auf die Herstellung und Lieferung der bestellten Ware getroffen wurden, sind in diesem Dokument zusammengefasst. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen zu dem Vertrag, sei es in Bezug auf die Ware oder die Vertragskonditionen im Allgemeinen, müssen schriftlich niedergelegt werden, und sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- g) Offensichtliche Druck- und Rechenfehler sowie orthographische Fehler haben auf den Vertragsinhalt keinen Einfluss und der Besteller kann daraus keinerlei Ansprüche herleiten. Auf Fehler, die eine unterschiedliche Auslegung des betreffenden Vertragsinhalts erlauben, sind wir zwecks Klärung des Sachverhalts und umgehender Berichtigung der Fehler unverzüglich aufmerksam zu machen.

3. Überlassene Unterlagen

Zeichnungen, Pläne, Fotos und sonstige Unterlagen, sowie Muster, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, einschließlich aller davon angefertigten Kopien, bleiben das Eigentum der KRYTEM GmbH, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Diese Unterlagen sind nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder außerhalb der zu Grunde liegenden Anfrage oder Bestellung zu verwerten oder zu verwenden, und uns nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vollständig zurückzusenden oder, soweit sie in elektronischer Form vorliegen, dauerhaft zu löschen.

4. Preise und Zahlung

- a) Unsere Preisangaben und Preislisten sind stets freibleibend, soweit sie von uns nicht schriftlich ausdrücklich als Festpreise ausgewiesen werden. Sofern keine Festpreisvereinbarung getroffen wurde, behalten wir uns vor, für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, angemessene Preisanpassungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten vorzunehmen. Es gelten dann unsere am Liefertag gültigen Preise. b) Unsere Preise gelten ab Werk, sofern zutreffend zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Im Verkaufspreis eingeschlossen ist die Verladung der Ware auf Abholer-LKW, sofern diese mit einem Gabelstapler erfolgen kann. Verladekosten werden dem Besteller separat berechnet, wenn für die Verladung die Anmietung eines Krans erforderlich ist.

- c) Unsere Produkte werden vor Abholung ihren individuellen Erfordernissen entsprechend transportgerecht verpackt. Die Kosten hierfür werden dem Besteller separat berechnet. Die Transportverpackung wird vom Besteller erworben. Die Verantwortung für die etwaige Entsorgung der Verpackung liegt beim Besteller.

- d) Auf Wunsch des Bestellers können abweichende Lieferbedingungen gemäß aktueller Incoterms gesondert vereinbart werden.
- e) Der Besteller trägt alle die Ware betreffenden Kosten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Art. 7, es sei denn die Kosten fallen gemäß Art. 4 b) oder 4 d) in unseren Leistungsumfang. Durch den Besteller sind insbesondere auch solche Kosten zu übernehmen, die zusätzlich entstehen, wenn die Ware von uns termingerecht gemäß Art. 6 a) geliefert wurde, aber vom Besteller nicht abgenommen wird, wie z. B. Einlagerungskosten.
- f) Vertraglich vorgesehene Abnahmen finden in unserem Werk auf Grundlage mit dem Besteller zu vereinbarenden Abnahmebedingungen oder Standards statt. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- g) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- h) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, behalten wir uns vor, auf den ausstehenden Rechnungsbetrag Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu fordern.
- i) Zahlungen dürfen nur durch Banküberweisung auf das in unseren Rechnungen angegebene Konto erfolgen.

5. Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- a) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen, und nur insoweit, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- b) Ansprüche des Bestellers uns gegenüber dürfen nicht ohne unsere Zustimmung abgetreten werden.

6. Lieferzeit

- a) Ist in unserer Bestellannahme an Stelle eines Lieferdatums eine Lieferfrist angegeben, so beginnt diese mit dem Datum der Bestellannahme. Die Ware gilt als geliefert, wenn sie dem Besteller als abholbereit gemeldet worden ist.
- b) Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Hierzu zählen beispielsweise die Freigabe dem Besteller zur Genehmigung vorgelegter Unterlagen oder die Klärung technischer Schnittstellen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.
- c) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- d) Sollte der Besteller, nachdem wir ihm den Auftrag bestätigt haben, Änderungen an der technischen Auslegung der bestellten Ware oder den vereinbarten Lieferkonditionen wünschen, geht eine sich daraus ergebende Verlängerung der Lieferzeit nicht zu unseren Lasten.
- e) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitigen Erhalts einwandfreier Zulieferteile von unseren Lieferanten und – sofern entsprechend vereinbart – auch vom Besteller. Sich abzeichnende Lieferverzögerungen teilen wir dem Besteller so bald wie möglich mit.
- f) Die Abholung bei unserem Werk in Willich ist werktäglich (außer samstags) von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr möglich. Abweichende Abholzeiten können ausnahmsweise vereinbart werden. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- g) Bei Bestellungen mit mehr als einem Vertragsgegenstand, und Lieferkonditionen, die keine Abholung der Ware durch den Besteller, sondern einen Versand durch uns vorsehen, sind wir berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu berechnen.
- h) Sollten von außen kommende, für uns unvermeidbare, und zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorhersehbare, außergewöhnliche und schwerwiegende Ereignisse oder Umstände, die wir nicht verschuldet haben und nicht kontrollieren können („Höhere Gewalt“), uns daran hindern, die bestellte Ware innerhalb der mit dem Besteller vereinbarten Lieferzeit bereitzustellen, dann ist es uns gestattet, die Lieferung der Ware entsprechend der Dauer dieser Ereignisse oder Umstände hinauszuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren falls die Ereignisse oder Umstände mehr als sechs Wochen andauern. Wir sind verpflichtet, den Besteller von dem Eintreten solcher Ereignisse oder Umstände unverzüglich in schriftlicher Form zu benachrichtigen.

7. Gefahrenübergang

- a) Bei Lieferung ab Werk hat der Besteller alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, an dem ihm die Ware als abholbereit gemeldet wurde. Dies gilt auch für Teillieferungen und wenn von uns im Zusammenhang mit der betreffenden Lieferung noch andere Leistungen, wie z. B. das Aufstellen oder Anschließen der Ware, zu erbringen sind.
- b) Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme der Ware infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, verpflichten wir uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherung(en) abzuschließen, die dieser verlangt.
- c) Sollte mit dem Besteller keine Lieferung ab Werk, sondern eine andere Lieferkondition vereinbart sein, erfolgt der Gefahrenübergang gemäß entsprechender Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

8. Exportkontrolle

- a) Sollte die Ware für die Lieferung in ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person bestimmt sein, die Exportbeschränkungen oder einem Embargo unterliegen, ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich davon zu unterrichten. Wird uns diese Tatsache erst nach Zustandekommen eines Vertrags bekannt, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Kosten für uns umgehend zu kündigen.
- b) Bedarf die Ausführung unserer Waren einer Genehmigung, so steht die Wirksamkeit des Vertrages unter dem Vorbehalt der Erteilung dieser Ausführungsgenehmigung.
- c) Der Besteller ist verpflichtet, im Rahmen seines Bestellvorganges, soweit erforderlich, sämtliche geforderten Informationen im Hinblick auf den Export der von ihm bestellten Ware bzw. deren Weiterverkauf mitzuteilen, damit wir in die Lage versetzt werden, die für uns verbindlichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und anzuwenden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen, etc. einzuholen. Etwaige von uns nicht zu vertretende Verzögerungen, die sich aus der erforderlichen Exportkontrolle ergeben, gehen nicht zu unseren Lasten und eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Kosten für die Exportkontrolle sind vom Besteller zu tragen.
- d) Bestehen trotz entsprechender Mitteilungen des Kunden Unklarheiten den Export der Ware oder deren Endverwendung betreffend und werden diese auch auf unsere Nachfrage vom Kunden nicht vollständig ausgeräumt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche erwachsen dem Besteller hieraus nicht.
- e) Sollten uns durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Bestellers Schäden entstehen oder sonstige Ansprüche gegen uns geltend gemacht oder staatliche Verfahren eingeleitet werden, hält uns der Kunde insoweit schadlos bzw. stellt uns frei und unterstützt uns in der Abwehr solcher Ansprüche bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Verfahren auf seine Kosten.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten nach Herstellervorschrift rechtzeitig und gewissenhaft auszuführen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Sache auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und den Abschluss einer solchen Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Bestellers gegenüber seiner Versicherung oder Dritten, tritt dieser bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- c) Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Ebenso hat der Besteller in einem solchen Fall Dritte unverzüglich und in geeigneter Form auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, ist er auf Verlangen verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dritter Seite eingezogen werden können. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- d) Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Erfolgt ein Weiterverkauf der Vorbehaltsware nachdem wir unsere Zustimmung dazu gegeben haben, tritt der Besteller seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrags (sofern zutreffend einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware im Originalzustand oder verändert weiterverkauft wurde. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- e) Sofern die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen mitverarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Nur Sachen, die das alleinige Eigentum des

Bestellers sind, dürfen mit Sachen, die unser Eigentum sind, verarbeitet oder vermischt werden.

- f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10. Mängelanzeige, Gewährleistung

- a) Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Meldung offensichtlicher Mängel gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Übergabe der Ware an den Empfänger bei uns eingeht; die Meldung verdeckter Mängel gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung der Mängel durch den Empfänger bei uns eingeht. Alle Mängel sind uns grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Werden die vorgenannten Anzeigefristen nicht eingehalten, gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- b) Sollte die gelieferte Ware trotz aller bei der Herstellung angewandten Sorgfalt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, werden wir die Ware, vorbehaltlich berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder durch Neuware ersetzen. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- c) In Fällen, in denen eine mangelbedingte Gefährdung der Betriebssicherheit sofortiges Handeln erfordert, hat der Besteller das Recht, nach Rücksprache mit uns die Nachbesserung selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, und sich von uns die anfallenden Materialkosten erstatten zu lassen. Für Schäden, die unter diesen Umständen durch eine unsachgemäße Durchführung der Nachbesserung entstehen, haften wir nicht. Eine Erstattung der Materialkosten erfolgt nicht, wenn kein legitimer Anspruch auf Nachbesserung besteht.
- d) Im Falle einer Nacherfüllung aufgrund einer berechtigten und fristgerechten Mängelanzeige übernehmen wir die für die Nacherfüllung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle zur Nacherfüllung notwendigen Hilfsmittel, wie z. B. Kräne, vor Ort zur Verfügung zu stellen.
- e) Mängelansprüche bestehen nicht bei Transportschäden, natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, sowie bei Schäden, die infolge fehlerhafter Bedienung, unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, und durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Fehlgebrauch oder besondere äußere Einflüsse entstehen, die nicht einsatzbedingt vorausgesetzt werden, oder weil unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt wurden. Werden vom Besteller oder Dritten an der Ware Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß durchgeführt oder Veränderungen vorgenommen, bestehen für dadurch entstandene Schäden ebenfalls keine Mängelansprüche. Sollte sich nach einer durch uns erfolgten Nacherfüllung herausstellen, dass der Besteller aufgrund der Mängelursache keinen rechtmäßigen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung hatte, sind wir berechtigt, von dem Besteller die Rückerstattung der uns durch die Nacherfüllung entstandenen Kosten zu verlangen.
- f) Für Mängelansprüche gilt die gesetzliche Verjährungsfrist sofern mit dem Besteller vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

11. Haftung, Haftungsbeschränkung

- a) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Art. 10 und 11 b) entsprechend.
- b) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. Schäden durch Produktionsausfall, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer Betriebsleitung,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- c) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- d) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Ansprüche aus vorsätzlichem oder arglistigem Fehlverhalten und Schadensersatzansprüche nach Art. 11 b), für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Sachen, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden, gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort ist Willich. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krefeld.